

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Zepernick (Straßenreinigungssatzung)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) hat die Gemeinde Zepernick am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Zur **Fahrbahn** gehören Bankette, Entwässerungsanlagen in Form von offenen Entwässerungsrinnen/ -mulden, Radwege, Haltestellenbuchten und Parkplätze. Mischverkehrsflächen sind wie Fahrbahnen zu behandeln, soweit optisch kein Gehweg abgetrennt ist.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Ist kein Gehweg abgeteilt, so gilt ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grünstreifen bzw. sonstige unbefestigte oder befestigte erkennbar von der Fahrbahn abgesetzte Straßenteile sind Bestandteil des Gehweges.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege und der gefährlichen und/oder verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (5) Fahrbahnen und Gehwege sind in der Reinigungsstufe I einmal wöchentlich und in der Reinigungsstufe II einmal 14-täglich zu säubern. Außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke in folgendem Umfang auferlegt:

- **Reinigungsstufe I:** Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst
 - **Reinigungsstufe II:** Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke über die gesamte Straßenbreite. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (z. B. Eckgrundstücken) sind alle anliegenden Straßen zu reinigen.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter / Verwalter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in der Reinigungsstufe I wöchentlich und in der Reinigungsstufe II 14-täglich. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke. Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, längerer Abwesenheit, Krankheit, Urlaub etc. ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst das Säubern der Straße (§ 4 dieser Satzung), die Schneeberäumung sowie das Bestreuen und Enteisen bei Glätte (§ 5 dieser Satzung).
- (2) Die Reinigung von Haltestellenkaps und farblich oder auf sonstige Weise vom Gehweg optisch abgegrenzte Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse obliegt der Gemeinde.
- (3) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 4 Säubern der Straße

- (1) Zum Säubern der Straßen gehört die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden.

- (2) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Zukehren des Nachbargrundstückes oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe, Rinnen, Mulden oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst auch die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, befestigten oder unbefestigten Randstreifen, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung insbesondere mit Baumscheiben auftreten können.

§ 5 Winterdienst

- (1) Schnee, der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. Soweit Lagermöglichkeiten auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde durchgeführt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung auf den Gehwegen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen.
- (4) Die Gehwege und Übergänge sind in einer Breite von mindestens 1,00 bis zu 1,50 Meter vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (5) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder feiner Splitt (keine Asche). Die Verwendung von Salz und sonstigen, auftauenden Stoffen ist verboten. Das gilt nicht in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist und an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen oder starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen (auch in Ausnahmefällen) nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
- (7) Die vom Schnee beräumten und bestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.

- (8) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 6 Außerordentliche Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muss sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen.

§ 7 Außerordentliche Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muss sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt oder Ge- bzw. Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Die Geldbuße beträgt mindestens 35 EURO, bei Fahrlässigkeit höchstens 500 EURO und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 EURO. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zepernick, den 14.01.2003

Zepernick, den 14.01.2003

Siegel

Britta Stark
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Nr.	Reinigungs-kategorie I	Nr.	Reinigungs-kategorie II	Nr.	Reinigungs-kategorie II	Nr.	Reinigungs-kategorie II
1	Ahornallee	20	Donaustraße	58	Kochstraße	97	Schlüterstraße
2	Alt Zepernick (L314)	21	Dürerstraße	59	Kreutzer Straße	98	Schubertstraße
3	Am Anger	22	Edelweißstraße	60	Küßnachter Straße	99	Schumannstraße
4	Bahnhofstraße	23	Eichenallee	61	Lahnstraße	100	Schweizer Straße
5	Bernauer Chaussee (B2)	24	Eisenbahnstraße	62	Lasallestraße	101	Silcherstraße
6	Bernauer Straße (L314)	25	Elbestraße	63	Linckestraße	102	Solothurnstraße
7	Birkholzer Straße	26	Elbingroder Straße	64	Lindenallee	103	Steenerbuschstraße
8	Blankenburger Straße	27	Elisabethstraße	65	Lisztstraße	104	Steinstraße
9	Bucher Straße (L314)	28	Engadinstraße	66	Lortzingstraße	105	Straußstraße
10	Dorfstraße (Hobrechtsfelde)	29	Eschenallee	67	Loewestraße	106	Thalestraße
11	Heinestraße	30	Feldstraße	68	Lutherstraße	107	Treseburger Straße
12	Kastanienallee (zwischen Ahornallee und Heinestraße)	31	Flotowstraße	69	Mainstraße	108	Triftstraße
13	Neue Schwanebecker Straße	32	Fontanestraße	70	Max-Lenk-Straße	109	Uhlandstraße
14	Schönerlinder Straße	33	Friedenstraße	71	Menzelstraße	110	Ulmenallee
15	Schönowener Straße	34	Fröbelstraße	72	Meraner Straße	111	Unterwaldenstraße
16	Schwanebecker Straße	35	Ganghofer Straße	73	Mommsenstraße	112	Uristraße
17	Straße der Jugend	36	Gartenstraße	74	Moselstraße	113	Virchowstraße
		37	Gernroder Straße	75	Möserstraße	114	Weberstraße
		38	Gluckstraße	76	Mozartstraße	115	Weichselstraße
Nr.	Reinigungs-kategorie II	39	Goslaer Straße	77	Neckarstraße	116	Wernigeroder Straße
1	Akazienallee	40	Grünwaldstraße	78	Oberländer Straße	117	Wiesenstraße
2	Am Amtshaus	41	Händelstraße	79	Oderstraße	118	Wilhelm-Liebknecht-Straße
3	An den Dorfstellen	42	Harzgeroder Straße	80	Osteroder Straße	119	Wilhelm-Tell-Straße
4	Bachstraße	43	Hasseroder Straße	81	Oetzaler Straße	120	Winklerstraße
5	Bebelstraße	44	Haydnstraße	82	Passeier Straße	121	Winterthurstraße
6	Beethovenstraße	45	Heidestraße	83	Pitztaler Straße	122	Zellerfelder Straße
7	Begastraße	46	Helmholtzstraße	84	Platanenallee	123	Zelter Straße
8	Birkenallee	47	Hertelstraße	85	Poststraße	124	Zillertaler Straße
9	Bodestraße	48	Holbeinstraße	86	Priesterweg	125	Züricher Straße
10	Bozener Straße	49	Hufelandstraße	87	Regerstraße		
11	Brahmsstraße	50	Humboldtstraße	88	Reuterstraße		
12	Braunlager Straße	51	Ilsenburger Straße	89	Richard-Wagner-Straße		
13	Brenner Straße	52	Inntaler Straße	90	Robert-Koch-Straße		
14	Brixener Straße	53	Iselbergstraße	91	Rütlistraße		
15	Brückenstraße	54	Jägerstraße	92	Saalestraße		
16	Buchenallee	55	Karl-Marx-Straße	93	Schadowstraße		
17	Charlottenstraße	56	Kastanienallee	94	Schierker Straße		
18	Clausthaler Straße		(zwischen Ahornallee und Buchenallee)	95	Schillerstraße		
19	Dompromenade	57	Knobelsdorfstraße	96	Schinkelstraße		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Zepernick (Straßenreinigungssatzung), beschlossen am 16.12.2002, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 15.01.2003

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor